

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **Halbeisen / Dübi**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1944)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1944

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1944 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles

Am Pfingstsonntag des vergangenen Berichtsjahres verschied in Bern nach kurzer Krankheit unser Verwaltungsgerichtsmitglied Dr. Harald Woker, Fürsprecher, der seit dem Jahre 1926 dem Gericht angehörte. An seine Stelle hat der Grosse Rat als neues Gerichtsmitglied gewählt Herrn Dr. R. Holzer, Gerichtspräsident in Bern, bisher Ersatzmann des Gerichts. An dessen Stelle wurde zum Suppleanten Herr Dr. H. Leist, Fürsprecher in Langenthal, erkoren.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Die militärischen Aufgebote im Jahre 1944 waren nicht ohne merklichen Einfluss auf die Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsgerichts, gehörten den militärischen Einheiten doch viel mehr Mitglieder an als zu Beginn des Krieges. Oft konnten Sitzungen nicht abgehalten oder mussten wegen dienstlicher Abwesenheit der Referenten oder des Sekretärs verschoben werden, ansonst es möglich gewesen wäre, das Jahr sozusagen mit der Restanz von nur ein paar wenigen Fällen zu beenden.

Das Verwaltungsgericht konnte deshalb im Berichtsjahr nur 19 Sitzungen abhalten. Erledigt wurden 144 Streitfälle, wovon 31 in die einzelrichterliche Kompetenz des Präsidenten fielen. Als unerledigt wurden auf das Jahr 1945 übertragen 32 Geschäfte.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einzig* kantonale Urteilsinstanz beurteilten Streitfälle waren:

- 8 Kanalisationsgebühren,
- 2 Beseitigung vorschriftswidriger Bauten,
- 1 Einkommensnachsteuer,
- 1 Gemeinde-Einkommensnachsteuer,
- 1 Rückforderung von Handänderungsgebühren,
- 1 Schwellenbeitrag.

Der Präsident in seiner ausschliesslichen Kompetenz als *Einzelrichter* beurteilte folgende Streitfälle:

3 Einkommensnachsteuern.

Das Gericht behandelte ferner 8 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

Die im Jahre 1944 *eingelangten* Beschwerden über Einkommenssteuern betrafen:

1 Beschwerde	das Steuerjahr	1941
45 Beschwerden	»	» 1942
50	»	» 1943
<u>96</u>		

Die während des Berichtsjahres vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten *beurteilten* Beschwerden über Einkommenssteuern betrafen:

1 Beschwerde	das Steuerjahr	1940
2 Beschwerden	»	» 1941
55	»	» 1942
34	»	» 1943
<u>92</u>		

Von allen im Jahre 1944 beurteilten Streitsachen sind 7 Fälle mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen worden. Davon wurden 2 Entscheide zur erneuten Beurteilung an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen, wovon einer dieser Fälle einen Doppelbesteuerungsstreit mit dem Kanton Zürich betraf. Bekanntlich entscheidet in Doppelbesteuerungsstreitigkeiten das Bundesgericht in freier Überprüfung der tatbeständlichen und rechtlichen Verhältnisse, und es stellt auch in Ermangelung des in der Bundesverfassung von jeher vorgesehenen Doppelbesteuerungsgesetzes die anzuwendenden Regeln auf. Der hier erwähnenswerte Fall ist für den Kanton Bern insofern von besonderem Interesse, als die durch das Bundesgericht getroffene Entscheidung für ihn als entschieden unbillig angesehen werden muss.

Ein Berner Architekt, der vorher in Zürich wohnte, hatte im Auftrag einer grösseren Baufirma von Zürich und Winterthur für die Berner Alpenmilch-Gesellschaft Stalden als Bauleiter Bauten auszuführen. Im November 1941 siedelte dieser Architekt deshalb mit seiner ganzen Familie nach Konolfingen über, einen

Teil seiner Möbel in einer Mansardenwohnung in Zürich belassend. Eine Zusicherung, dass er nach Beendigung des Auftrages wieder zu der auftraggebenden Firma in Zürich zurückkehren und für sie arbeiten könne, konnte diese ihm nicht geben. Die Tätigkeit in Konolfingen dauerte eineinhalb Jahre, und nachher verblieb der Architekt überhaupt im Kanton Bern. Das Bundesgericht hat nun wiederholt die Regel aufgestellt, dass ein Aufenthalt ausnahmsweise dann nicht zum zivilrechtlichen (und damit steuerrechtlichen) Wohnsitz werde,

«a) wenn zum voraus feststeht, dass der Zweck am betreffenden Ort aus im Betriebe des Dienstherrn liegenden Gründen nur vorübergehend während einer bestimmten Zeit verwirklicht werden kann, wie dies *speziell bei Saisonarbeitern* der Fall ist, oder

b) wenn zu einem andern als dem Arbeitsort stärkere Beziehungen bestehen».

Dabei hat das Bundesgericht immer wieder betont, zur Absicht des dauernden Verbleibens bedürfe es nicht des Willens, den Ort des Aufenthaltes nicht mehr oder doch nicht in absehbarer Zeit wieder zu verlassen. Die Absicht, an einem Ort dauernd zu verbleiben, könne

auch gegeben sein, wenn mit der Möglichkeit eines Wechsels aus bestimmten Gründen zu rechnen ist, oder sogar feststeht, dass der Aufenthalt nach bestimmter längerer Zeit wieder aufhört. Ein Ort könne auch nur für kürzere, nicht zum voraus bestimmte Zeit zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse, der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen und damit zum zivilrechtlichen Wohnsitz gemacht werden.

Das Verwaltungsgericht hat diesen Grundsätzen folgend in ausführlicher Begründung in seinem Entscheid dargetan, dass die oberwähnten Ausnahmeregeln für den Fall nicht zutreffen.

Das Bundesgericht hat dann aber angenommen, es habe sich wegen des bestimmten Einzelzweckes doch nur um einen vorübergehenden Aufenthalt gehandelt, und es könne nicht von einem längeren Aufenthalt (? 16 Monate) gesprochen werden. Die Argumentation, die diese Verhältnisse denjenigen von Saisonarbeitern gleichstellt, tut den Dingen denn doch etwas Zwang an. Dass einer 1½ Jahre mit seiner Familie am Ort seiner Tätigkeit wohnt und doch nicht daselbst steuerpflichtig wird, dürfte kaum Recht und Billigkeit entsprechen, um so weniger, als schon verschiedentlich anders entschieden wurde.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1944

	Vom Jahre 1943 übernommen	1944 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1945 übertragen
			Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total				
<i>Als einzige kantonale Urteilsinstanz:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	4	27	10	13	4	31	14	1	9	—	10	—	3	1	4	3	3	20	7
b) Der Präsident als Einzelrichter							3	3	—	—	3	—	—	—	—	1	—	4	
<i>Als Beschwerdeinstanz in Einkommenssteuersachen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	15	96	2	1	93	111	75	—	—	19	19	3	1	52	56	2	1	78	13
b) Der Präsident als Einzelrichter							17	—	—	6	6	—	—	11	11	—	3	20	
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschätzungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
b) Der Präsident als Einzelrichter							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	6	27	—	—	27	33	10	—	—	6	6	—	—	4	4	4	—	14	12
b) Der Präsident als Einzelrichter							7	—	—	5	5	—	—	2	2	—	—	7	
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Total</i>	25	151				176	127				49				78	10	7	144	32

IV. Gesetzgebung

Nachdem der Kanton sich ein neues Steuergesetz geschaffen hat, erübrigt es sich, noch auf Fragen der früheren Gesetzgebung zu sprechen zu kommen.

Was die übrigen Gesetzesmaterien, die das Verwaltungsgericht in erster Linie anzuwenden hat, betrifft, verweisen wir auf unsere früheren Berichte, insbesondere denjenigen pro 1942 in bezug auf das in Art. 27, Ziff. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 vorgesehene, aber noch ausstehende Dekret über die Beiträge von Privaten an die Kosten und Neuanlagen und Verbesserungen von Strassen und ferner auf das, was hinsichtlich der Überprüfung der

Strassenbau- und Kanalisationsreglemente bereits ausgeführt wurde.

Bern, den 3. April 1945.

In Namen des Verwaltungsgerichtes.

Der Präsident:

Halbeisen

Der Gerichtsschreiber:

Dübi

